

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 657. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V

für das Korrekturquartal 4/2022

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 die Korrekturbeträge für das vierte Quartal 2022 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende basiswirksam in Abzug zu bringende KV-spezifische Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 4/2022 gemäß Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	3.348.711 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	669.957 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	91.124 Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	14.188.944 Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	12.400.976 Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	23.350.430 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	6.247.321 Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	7.865.267 Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	17.889.062 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bayern	42.365.358 Punkte

- Für den KV-Bezirk Berlin	3.275.041 Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	509.556 Punkte
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	2.627.243 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	3.686.478 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	3.113.605 Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	3.202.357 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	6.805.837 Punkte

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 657. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für das Korrekturquartal 4/2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Umsetzung des Korrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Korrekturquartal KV-spezifische Korrekturbeträge zur basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 4/2022 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Teil A Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 4. Quartal 2022 in Kraft.